



HVBG

HVBG-Info 16/1984 vom 04.10.1984, S. 0004 - 0012, DOK 121.311/002/017-BSG

**Berücksichtigung der lohnsteuerfreien Zuschläge für Sonntags-,
Feiertags- und Nachtarbeit in der Sozialversicherung für Seeleute
- BSG-Urteil vom 28.02.1984 - 12 RK 8/83**

Berücksichtigung der lohnsteuerfreien Zuschläge für Sonntags-,
Feiertags- und Nachtarbeit bei der Umlageberechnung in der
Unfallversicherung sowie für die Berechnung der Beiträge zur
Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für Seeleute;
hier: BSG-Urteil vom 28.02.1984 - 12 RK 8/83 -

Nach dem BSG-Urteil vom 28.02.1984 - 12 RK 8/83 - sind bei
Seeleuten die lohnsteuerfreien Zuschläge für Sonntags-,
Feiertags- und Nachtarbeit nicht nur für die Umlage in
der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern auch für die
Berechnung der Beiträge in der Kranken-, Renten- und
Arbeitslosenversicherung zu berücksichtigen.

Zwar hat das BSG-Urteil in erster Linie nur für die
See-Sozialversicherung Bedeutung. Bemerkenswert sind aber die
nachstehend besonders hervorgehobenen Ausführungen des BSG in den
Urteilsgründen. Danach könnte es fraglich sein, ob die 1940 als
Kriegsmaßnahme eingeführte Lohnsteuerbefreiung der Zuschläge für
Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit heute noch zeitgemäß ist.
Die See-Berufsgenossenschaft hat dem Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung eine Ablichtung des BSG-Urteils vom 28.02.1984
zugeleitet.

Besonderer Hinweis aus den Gründen des BSG-Urteils vom 28.02.1984
- 12 RK 8/83 -:

"Ob allerdings dieser Grund auch bei den nicht seemännischen
Arbeitnehmern in allen Fällen genügend sachliches Gewicht hat, um
die genannten Bezüge beitragsfrei zu lassen, kann fraglich sein,
insbesondere dann, wenn diese Bezüge im Einzelfall für den
Versicherten eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben.
Darüber hinaus kann sogar gefragt werden, ob die 1940 als
Kriegsmaßnahme eingeführte Lohnsteuerbefreiung der Bezüge heute
noch - unter völlig veränderten Verhältnissen - zeitgemäß ist
(weitere Bedenken, auch gegen die Verfassungsmäßigkeit der
derzeitigen Regelung, bei Frotzner, Kommentar zum EStG, § 3b
Anm. 1.5). Da diese Fragen jedoch in erster Linie andere als
seemännische Arbeitnehmer betreffen und sie im übrigen überwiegend
sozialpolitischer Natur sind, ist der Senat nicht näher auf sie
eingegangen. Nach geltendem Recht unterscheiden sich jedenfalls
die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse von seemännischen
und anderen Arbeitnehmern so erheblich, daß Art. 3 Abs. 1 des
Grundgesetzes nicht verletzt ist, wenn bei Seeleuten von den
fraglichen Bezügen Beiträge zur Kranken-, Renten- und
Arbeitslosenversicherung erhoben werden, diese Bezüge bei anderen
Arbeitnehmern dagegen in den bezeichneten Versicherungszweigen
beitragsfrei bleiben.

Wenn das LSG außerdem auf den Gesichtspunkt der

Verwaltungsvereinfachung hingewiesen hat - seiner Ansicht nach wäre es "kaum durchführbar", wenn die Beklagte als der für den Einzug der Gesamtsozialversicherungsbeiträge allein zuständige Versicherungsträger die Beiträge zu den einzelnen Versicherungszweigen nach verschiedenen Entgeltbegriffen berechnen müßte -, so hat der Senat diesem Gesichtspunkt keine wesentliche Bedeutung beigemessen; denn auch für nicht seemännische Arbeitnehmer, die Zuschläge der fraglichen Art erhalten, müssen die Beiträge zur UV (wo die Zuschläge beitragspflichtig sind) und zu den übrigen Versicherungszweigen (wo sie beitragsfrei sind) vom Arbeitgeber nach verschieden hohen Entgelten berechnet werden, mögen bei diesen Arbeitnehmern - anders als bei Seeleuten - für den Beitragseinzug auch verschiedene Versicherungsträger zuständig sein."